



Umsetzung Konzept Schutzbauten

Die Schweiz verfügt über flächendeckende Schutzanlagen für die Führungsorgane und den Zivilschutz und über eine Infrastruktur zum adäquaten Schutz der Bevölkerung in einem bewaffneten Konflikt. Damit die Schutzbauinfrastruktur für die nächsten Jahrzehnte Bestand hat, muss die Weiterentwicklung und der Werterhalt der bestehenden Schutzbauten sichergestellt werden. Dazu wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Konzept Schutzbauten erarbeitet.¹ Ziel ist es, mit Blick auf die aktuelle sicherheitspolitische Lage den Werterhalt und die Funktionsfähigkeit der Schutzbauinfrastruktur sicherzustellen. Ein Teil der Schutzbauten ist über vierzig Jahre alt. Eingebaute Komponenten (z.B. Ventilationsaggregate und Gasfilter) haben teilweise das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und müssen ersetzt werden.

Bei den Schutzräumen für die Bevölkerung gilt nach wie vor das Prinzip «Für jede Einwohnerin und jeden Einwohner der Schweiz ein Schutzplatz in einem Schutzraum in der Nähe des Wohnorts». Mittel- bis langfristig sollen alte, nicht wirtschaftliche und nicht mehr betriebsbereite Kleinstschutzräume durch den Bau von öffentlichen Schutzräumen oder die Umnutzung von überzähligen Schutzanlagen ersetzt werden.

Die Schutzanlagen für die Führungsorgane und den Zivilschutz sollen auf die heute notwendige Anzahl reduziert werden, da z.B. durch die Regionalisierung des Zivilschutzes weniger Anlagen notwendig sind. Bei den zu erhaltenden Schutzanlagen muss der Werterhalt sichergestellt werden. Überzählige Schutzanlagen werden dadurch für eine Umnutzung zu öffentlichen Schutzräumen frei.

Zur Umsetzung des Konzepts Schutzbauten bedarf es einer Anpassung der Zivilschutzverordnung (ZSV). Dabei geht es insbesondere um folgende Bereiche:

- An-, Auf- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen sollen als Neubauten definiert und damit einer Schutzraumbaupflicht bzw. einer Ersatzbeitragspflicht unterstellt werden.
- In Gemeinden oder Beurteilungsgebieten, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind und somit die Schutzplatzbilanz unter 100 Prozent fällt, sollen künftig Kantone und Gemeinden eine Baupflicht auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern anordnen können.
- Die Ersatzbeiträge sollen auf der Basis der aktuellen Mehrkosten für den Bau eines Schutzraums angepasst und erhöht werden.
- Die Lebensdauer und der Ersatz von Schutzbaukomponenten und Ausrüstungen werden geregelt.
- Unausgerüstete öffentliche Schutzräume sollen mit Liegestellen und Trockenklosetts nachgerüstet werden.
- Der jährliche Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen bei bewaffneten Konflikten soll erhöht werden. Die Pauschalbeiträge werden neu berechnet und definiert.

¹ Konzept Schutzbauten: Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzräume, Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen, 1.5.2023.

Projektstand und Ausblick (per 31.12.2024)

Rückblick

Das mit den Kantonen erarbeitete und konsolidierte Konzept Schutzbauten wurde am 4. Januar 2023 von der RK MZF als Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzräume, Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen zur Kenntnis genommen. Zur Umsetzung des Konzepts müssen die Bestimmungen zu den Schutzbauten in der ZSV angepasst werden.

Die Vernehmlassung für die Revision der ZSV startete am 23. Oktober 2024 und dauert bis am 7. Februar 2025.

Ausblick

Die Verabschiedung der revidierten ZSV durch den Bundesrat ist für das 4. Quartal 2025 vorgesehen. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2026 geplant.

Aktuelle Herausforderungen

Die Kantone haben einerseits bis Ende 2025 die Bedarfsplanungen für die benötigten Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen) vorzunehmen. Andererseits sind im Rahmen der Steuerung des Schutzraumbaus der Bau von öffentlichen Schutzräumen sowie die Erneuerung von privaten und öffentlichen Schutzräumen durch die Kantone zu planen.

Rolle Bund

Für die Finanzierung der Erneuerungen von Schutzanlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen), die nach der kantonalen Bedarfsplanung ab 2026 noch im Portfolio des Bundes verbleiben, ist der Bund zuständig.

Rolle Kantone

Die Kantone haben bis Ende 2025 die Bedarfsplanungen für die Schutzanlagen vorzunehmen. Dabei ist die noch benötigte Anzahl Schutzanlagen aufgrund der strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten sowie der Erfordernisse der Führungsorgane und Zivilschutzorganisationen festzulegen. Bei den zu erhaltenden Schutzanlagen muss der Werterhalt sichergestellt werden. Überzählige Schutzanlagen können umgenutzt werden.

Für die Finanzierung des Werterhalts bzw. der Erneuerung von privaten und öffentlichen Schutzräumen sowie für den Bau und die Nachrüstung öffentlicher Schutzräume können die Kantone Ersatzbeiträge verwenden. Falls diese nicht ausreichen, müssen die Kosten über das ordentliche Budget abgedeckt werden.

Projektdaten	
Projektverantwortung	BABS, Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung
Projektdauer	2020 – 2023: Erstellung Konzept Schutzbauten 2022: Überprüfung des Konzeptes im Lichte des Ukrainekonfliktes 2023 – 2026: Revision ZSV (Inkrafttreten voraussichtlich 1.1.2026) Bedarfsplanungen Schutzanlagen in den Kantonen bis Ende 2025
Politische Entscheide	Vernehmlassung ZSV Verabschiedung ZSV sowie Sicherstellung der Finanzierung (Erneuerung Schutzanlagen) durch Bundesrat
Investitionen Bund	Für die Erneuerung von Schutzanlagen innerhalb von 15 Jahren werden ab 2027 total rund 220 Mio. CHF benötigt Heute stehen pro Jahr 9 Mio. CHF zur Verfügung Ab 2027 werden 3 Mio., ab 2028 4 Mio. und ab 2029 6 Mio. CHF pro Jahr mehr benötigt. Diese Mehrkosten werden dem Bundesrat beantragt; angesichts der Bundesfinanzen und der weiteren Finanzierungsbedürfnisse im Bevölkerungsschutz werden jedoch wahrscheinlich Priorisierungen vorzunehmen sein
Finanzressourcen Bund	Der Bund finanziert die Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung von Schutzanlagen (Art. 91 Abs. 2 BZG). Zudem leistet der Bund einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen bei bewaffneten Konflikten (Art. 91 Abs. 6 BZG).
Finanzressourcen Kantone	Die Kantone finanzieren die Erneuerung privater und öffentlicher Schutzräume sowie den Bau öffentlicher Schutzräume mittels Ersatzbeiträgen. Reichen die Ersatzbeiträge nicht aus oder sind diese anderweitig eingesetzt worden, müssen die zusätzlich benötigten finanziellen Mittel entsprechend budgetiert werden.